

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde:

2534

Marktgemeinde Alland

Postleitzahl

Hauptstraße 176

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Gemeindeamt Alland	Hauptstraße 176	Umkreis von 50 Meter
Gasthaus Zu den Kernbuam	Groisbach 2 / 08:00-14:00	Umkreis von 50 Meter
Pfarrheim Maria Raisenmarkt	Maria Raisenmarkt 6 / 08:00-14:00	Umkreis von 50 Meter
Pflegeheim Mayerling	Mayerling 4 / 09:00-11:00	Umkreis von 50 Meter

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von 07:00 bis 16:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 31.07.2019

abgenommen am

Die Bürgermeisterin:



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Diese Durchschrift ist unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde abzusenden!

Marktgemeinde:

2534

Marktgemeinde Alland

Postleitzahl

Hauptstraße 176

Straße, Hausnummer

Betrifft: **Nationalratswahl am 29. September 2019**

Verfügungen der Gemeindevahlbehörde

An die

Bezirkswahlbehörde Baden

in **Baden**

in

Gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO,

BGBI. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, wird mitgeteilt:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotzone usw.:

Gemeindeamt Alland

Hauptstraße 176

Umkreis von 50 Meter

Gasthaus Zu den Kernbuam

Groisbach 2 /08:00-14:00

Umkreis von 50 Meter

Pfarrheim Maria Raisenmarkt

Maria Raisenmarkt 6 /08:00-14:00

Umkreis von 50 Meter

Pflegeheim Mayerling

Mayerling 4 /09:00-11:00

Umkreis von 50 Meter

Wahlzeit von 07:00 bis 16:00 Uhr **)

Besondere Wahlzeiten sind neben der Adresse des betreffenden Wahllokales angeführt.

Kundmachung

angeschlagen am 31.07.2019

abgenommen am

Die Bürgermeisterin:



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.